

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und dem Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre

Präambel

Nachfolgende Verwaltungsvereinbarung wird für die Übernahme von Vergabeverfahren des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre (ZVETT) durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS) des Landkreises Cloppenburg geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

(1) Der ZVETT beauftragt die ZVS mit ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge im Rahmen der hier vereinbarten Aufgaben (§ 2). Diese Regelungen erfolgen vor dem Hintergrund der Pflicht zur Durchführung von Vergaben durch elektronische Vergabeplattformen, sowie im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und den vergaberechtlichen Bestimmungen, einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).

(2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren des ZVETT. Durch den Einsatz einer einheitlichen E-Vergabelösung soll die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die ZVS übernimmt im Zusammenwirken mit dem ZVETT die Abwicklung von Auftragsvergaben des ZVETT.

(2) Die ZVS leistet dabei insbesondere folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Prüfung der vorgeschlagenen Verfahrensart und abschließende Festlegung der Vergabeart
- b) Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren und Durchführung der erforderlichen Eignungsprüfung vor Angebotsaufforderung
- c) Zusammenstellung der aktuellen Formblätter, bei Bedarf Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse, wobei Letztere stets verantwortlich durch den ZVETT zu erstellen sind
- d) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen
- e) Veröffentlichung von Vergaben und Versendung der Angebotsaufforderungen
- f) Bieterkommunikation/Beantwortung von Bieteranfragen, ggf. in fachlicher Abstimmung mit dem ZVETT
- g) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
- h) Durchführung der Angebotsöffnung und Erstellung der Sitzungsniederschrift
- i) Formale Prüfung der Angebote
- j) Nachforderung fehlender Unterlagen, Aufklärung
- k) Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen
- l) Erstellung der Zuschlags- und Absageschreiben, Ex-Post-Veröffentlichungen
- m) Vorhalten der Vergabeformulare und deren Aktualisierung
- n) Führung und ggf. Mitteilung an amtliche Statistiken

(3) Der ZVETT leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:

- a) Klärung aller haushaltsrechtlichen Fragestellungen im Vorfeld
- b) Anmeldung des Vergabeverfahrens mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf und Abstimmung des weiteren zeitlichen Ablaufes mit der ZVS
- c) Erstellen der Leistungsverzeichnisse und ggf. weiterer ergänzender Unterlagen, sofern seitens der ZVS gefordert
- d) Erteilung fachlicher Auskünfte an die ZVS bei Bieterfragen
- e) fachliche/fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote, sowie Prüfung des materiellen Anteils der Eignung der Bieter
- f) Erstellung von ZVETT eigenen Vergabevorschriften, sofern nicht durch die Dienstanweisung Vergabe des Landkreises abgedeckt.

(4) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.

§ 3 Handeln für den beauftragenden ZVETT

Die Mitarbeiter/innen der ZVS handeln im Namen und für den ZVETT.

§ 4 Einsatz der E-Vergabe

(1) Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz des Vergabemanagementsystems der ZVS durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Genehmigung der ZVS von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.

(2) Die Administration des Systems, inklusive der Benutzerverwaltung mit Rollen-/und Rechtszuweisung obliegt der ZVS. Der ZVETT liefert die notwendigen Informationen.

(3) Sofern Schulungen erforderlich sind, haben die Mitarbeiter des ZVETT daran teilzunehmen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen des ZVETT unterstützen die ZVS mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.

(2) Antworten auf fachtechnische Bieterfragen, die durch die Mitarbeiter/innen der ZVS nicht selber beantwortet werden können, sind durch den ZVETT unverzüglich zu beantworten und der ZVS zuzuleiten.

(3) Der ZVETT benennt einen zuständigen Ansprechpartner.

§ 6 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung zwischen dem ZVETT und dem Landkreis Cloppenburg findet nicht statt. Ausgenommen sind Schadenersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander oder Dritter. Auch ein Kostenausgleich für Veröffentlichungen oder für die Kosten des Vergabemanagementsystems findet nicht statt.

§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.

(2) Die Vertragsparteien stimmen besondere einzelfallbezogene Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von einzelnen Auftragsvergaben ab, sofern im Einzelfall entsprechender Informationsbedarf besteht. Nicht abgestimmt werden müssen vergaberechtlich erforderliche Bekanntmachungen.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der ZVS nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für den ZVETT wahr. Dieser haftet für Schäden Dritter und trägt selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiter/innen der ZVS grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollte eine Umsatzsteuerpflicht bestehen, so trägt der Landkreis Cloppenburg diese Kosten.

§ 10 Dienstanweisung

Zur einheitlichen Bearbeitung aller durch die ZVS abzuarbeitenden Vergaben wird die Dienstanweisung Vergabe des Landkreises Cloppenburg in der jeweils gültigen Fassung für anwendbar erklärt.

§ 11 Rahmenvereinbarungen/Gemeinsame Beschaffungen

(1) Die ZVS kann für gleiche Bedarfe der Vertragsparteien Rahmenvereinbarungen abschließen oder gemeinsame Beschaffungen durchführen. Die Teilnahme daran steht dem ZVETT frei.

(2) Der ZVETT soll sich gemeinsamen Beschaffungen und Rahmenvereinbarungen anschließen, sofern es sich um gleichartige und widerkehrende Beschaffungen handelt und keine besonderen Gründe vorliegen, die eine gesonderte Vergabe rechtfertigen.

§ 12 Schriftform

(1) Alle die Verwaltungsvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 13 Vertretungsbefugnis

Für alle vergaberechtlichen Entscheidungen gilt die Geschäftsführung des ZVETT als vertretungsbefugt.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2022 oder bei späterer Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung mit der Unterschrift der Vertragsparteien in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.

(3) Nach dem Kündigungstermin werden die Vergabeverfahren wieder vom ZVETT selbst geführt. Die in der ZVS vorhandenen Akten und Unterlagen, insbesondere zu laufenden Verfahren, werden dem ZVETT fristgerecht überlassen.

Unterschriften

Cloppenburg, den

Landkreis Cloppenburg
Der Landrat

Cloppenburg, den

Zweckverband Erholungsgebiet
Thülsfelder Talsperre

i. V. Ludger Frische
(1. Kreisrat)

Johann Wimberg
(Verbandsgeschäftsführer)